

§ 11

Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und zwischen den vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen. Sie ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzung der vereinbarten Prozesse und Standards ist zu dokumentieren.
- (2) Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer in dieser Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren und deren regelmäßiger Reflektion. Leistungsträger und Leistungserbringer treffen die nachfolgenden Regelungen, um die nachstehenden Prozesse, Instrumente und Standards umzusetzen.
- (3) Die Verankerung dieser Regelungen zur Wirksamkeit der Leistungen richtet sich in erster Linie auf deren Nutzen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Leistungsangebotes. Ziel ist es, in einem konsensorientierten transparenten Prozess gemeinsame Erkenntnisse über die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um dieses Leistungsangebot – ausgerichtet auf die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe und regionale Bedarfssituationen – im Sinne der leistungsberechtigten Personen passgenauer auszurichten.
- (4) Es werden für eine gemeinsame Bewertung, ob die vorhandenen Strukturen und Prozesse geeignet sind, die Erreichung von Teilhabezielen zu ermöglichen und zu fördern und somit wirksam sind, bezogen auf den im § 4 beschriebenen Personenkreis unter Berücksichtigung sozialräumlicher Faktoren, folgende Wirksamkeitsziele vereinbart:

a) ...

b) ...

...

Die Betrachtung der Wirksamkeit erfolgt sowohl anhand von Wirksamkeitsindikatoren als auch anhand von möglichen Kontextfaktoren. Wirksamkeitsindikatoren bilden die Grundlage für eine Bewertung. Es werden folgende Indikatoren zu diesen Wirksamkeitszielen vereinbart:

Zu Ziel a)

zu Ziel b)

Wirksamkeitsziele und -indikatoren sind in der Reflektion, z.B. in Gesprächen mit den leistungsberechtigten Personen und Befragungen zu berücksichtigen.

Kontextfaktoren sind Einflussvariablen, die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken können aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen. Sie sind regelhaft in die Beurteilung der Wirksamkeit einzubeziehen.

(5) Die Feststellung zur Wirksamkeit der Leistung(en) erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Betrachtung, bei der Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren gemeinsam einer Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Die Daten zu dem/den Wirksamkeitsindikatoren sollen vom Leistungserbringer systematisch erhoben und zusammengefasst werden. In der Datenerhebung sind leistungsberechtigte Personen zu berücksichtigen, die mindestens xx Monate das Leistungsangebot genutzt haben. Diese Daten übermittelt der Leistungserbringer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die KO-SOZ AöR/ dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger. Die Vereinbarungspartner stimmen ab, zu welchem Zeitpunkt die Daten übermittelt werden und wie und wann die gemeinsame Betrachtung erfolgt.

(6) Bewertungen im Sinne einer Betrachtung eines kausalen Zusammenhangs auf individueller Ebene des der leistungsberechtigten Person sind nicht Bestandteil der Wirksamkeit und finden nicht statt. Sie sind nach § 121 SGB IX allein in der Gesamtplanung verortet.

(7) Wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass im Betrachtungszeitraum die vereinbarten Wirksamkeitsziele in einem erheblichen Maße nicht erreicht wurden, tritt der Leistungsträger mit dem Leistungserbringer in einen konstruktiven und auf Augenhöhe stattfindenden Qualitätsdialog. Ziel des Qualitätsdialogs ist die Feststellung der Ursachen und Faktoren für das nicht Erreichen der vereinbarten Wirksamkeitsziele und Überprüfung der Geeignetheit der vereinbarten Leistung. Gemäß Beschluss der Vertragskommission SGB IX vom xx.xx.xxxx erfolgen im Erprobungszeitraum keine Vergütungskürzungen im Kontext der Nichterreichung von Wirksamkeitszielen.